

schranken, selbstzufallende Sperren u. dgl.) anzu-
bringen. Wird bei Dunkelheit gearbeitet, so sind
die Schranken zu beleuchten.

(2) Schranken und Torflügel müssen gegen zu-
fälliges Aufgehen und gegen unbeabsichtigtes Zu-
schlagen gesichert sein.

(3) Verschlössen zu haltende Gleissperren sind
nach dem Durchfahren von Fahrzeugen sofort
wieder zu verschließen.

(4) Geöffnete Schranken müssen senkrecht stehen.

§ 8

(1) Gleisenden sind gegen das Ablaufen der
Fahrzeuge zu sichern, z. B. durch befestigte Vor-
lagen oder durch Prellböcke.

(2) Liegen hinter den Gleisenden Verkehrsstellen,
die auf der anderen Seite durch feste Gegenstände
(Gebäudeteile, Maschinen, Einfriedungen u. dgl.)
begrenzt sind, so müssen die Sicherungen so weit
entfernt liegen, daß der Verkehr nicht gefährdet
wird.

§ 9

Entladegleise sind in solchem Abstand von der
Schüttkante zu halten oder so zu sichern, daß die
Fahrzeuge nicht Umstürzen können.

§ 10

(1) Drehscheiben und Schiebebühnen müssen
Feststellvorrichtungen haben, mit denen sie auf
jedes anschließende Gleis fest verbunden werden
können.

(2) Die Gruben der Drehscheiben müssen ab-
gedeckt sein.

(3) Bei Drehscheiben für Handförderung (Feld-
bahnbetriebe) ohne feste Gleisführung, kann von
der Forderung in Abs. 1 abgesehen werden. Diese
Drehscheiben müssen so eingerichtet sein, daß sie
in unbelastetem Zustand festliegen.

(4) Während des Bewegens von Drehscheiben
und Schiebebühnen müssen die Wagen festliegen.

(5) Schiebebühnen mit Kraftantrieb müssen mit
laut tönenden Warnvorrichtungen ausgerüstet sein.

(6) Die Führerstandskabine der Drehscheiben oder
Schiebebühnen muß so liegen, daß von ihr aus
das gesamte Arbeitsbereich übersehen werden
kann.

§ R

(1) Reparatur- und Auswaschgruben müssen so
beleuchtet sein, daß sie von allen Seiten leicht zu
erkennen sind. Wenn Fahrzeuge über ihnen stehen,
müssen sie ungehindert verlassen werden können.
An beiden Seiten der Gruben müssen Treppen vor-
handen sein; diese dürfen durch Gegenstände nicht
verstellt werden.

(2) Gruben dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Nicht regelmäßig benutzte Gruben sind ab-
zudecken.

(4) Tore, hinter denen sich in weniger als 5 m
Entfernung Gruben befinden, müssen mit einem
Warnungsschild „Vorsicht Grube!“ versehen sein.

§ 12

Für elektrische Bahnen gelten neben diesen Vor-
schriften die „Vorschriften für elektrische Bahnen“
des Vorschriften Werkes Deutscher Elektrotechniker,
VDE 0115.

Streckendienst, Arbeiten an Gleisanlagen

§ 13

(1) Gleise dürfen nur von den dazu Berechtigten
betreten, mehrgleisige Strecken nur entgegen der
Fahrtrichtung begangen werden. Bei Gleisarbeiten
und beim Gehen auf dem Gleiskörper ist auf das
Herannahen von Zügen und Wagen zu achten; da-
bei ist zu berücksichtigen, daß Züge und einzeln
fahrende Lokomotiven auch auf falschem Gleis
fahren können. Nach Bedarf sind Sicherheitsposten
aufzustellen.

(2) Achtungssignale und andere Warnungszeichen
sind sofort zu beachten.

(3) Beim Herannahen von Zügen ist das befahrene
Gleis rechtzeitig zu verlassen und das Vorbeifahren
in angemessener Entfernung abzuwarten.

(4) Bei Arbeiten in der Nähe von Gleisen muß
der lichte Raum freigehalten werden; andernfalls
sind besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Werkzeuge und Materialien müssen so ab-
gelegt werden, daß sie von den Wagen nicht erfaßt
werden können.

§ 14

(1) Vor Beginn von Gleisbauarbeiten hat der
Sicherheitsposten die Beschäftigten mit den Warn-
signalen vertraut zu machen. Außerdem muß er
die Stellen bekanntgeben, die aufgesucht werden
müssen, wenn Züge die Strecke befahren (z. B. auf
freier Strecke die Böschung, auf Brücken die Aus-
weichstellen, in Tunneln die Nischen).

(2) Arbeiten in und an Betriebsgleisen dürfen
erst dann aufgenommen werden, wenn Sicherheits-
posten oder Warntafeln aufgestellt worden sind.
Der Sicherheitsposten hat die Beschäftigten durch
Signale auf das Herannahen von Zügen rechtzeitig
aufmerksam zu machen und ist dafür verantwort-
lich, daß die Gleise umgehend geräumt werden. Die
Beschäftigten haben den Zugsignalen und den
Signalen des Sicherheitspostens unverzüglich Folge
zu leisten.

§ 15

Bei der Arbeit in der Nähe von Stromschienen
haben die Beschäftigten darauf zu achten, daß sie
die unter Spannung stehenden Teile nicht berühren
oder ihnen zu nahe kommen. Werkzeuge (z. B.
Stopfhacken, Brechstangen u. dgl.) sind besonders
vorsichtig zu handhaben.

§ 16

Für die Benutzung von Kleinwagen (Bahn-
meisterwagen, Draisinen, Fahrrädern usw.) sind die
hierfür zu erlassenden besonderen Betriebsan-
weisungen maßgebend. Besonders sind nach-
stehende Vorsichtsmaßregeln zu beachten:

1. Während der Fahrt darf niemand vor dem
Kleinwagen gehen.
2. Das Auf- oder Abspringen, das Stehen auf dem
Wagen sowie das Herabhängenlassen von
Armen und Beinen über die Vorder- und
Seitenwände des Wagens während der Fahrt
ist verboten.
3. Materialien und Geräte dürfen während der
Bewegung des Wagens nicht ab- oder auf-
geladen werden.